

II-10772 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5290/B

1993-07-15

ANFRAGE

der Abgeordneten Langthaler, Freunde und Freundinnen
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
betreffend Chemisch-Reinigungsfirma Zwick/Magistrat Villach

In der Nachbarschaft der Chemisch-Reinigungsfirma Roswitha Zwick, St. Johannerstraße 2, 9500 Villach ist es zu massiven Verseuchungen mit Perchloräthylen gekommen. Die erhöhten Konzentrationswerte an Perchloräthylen in der Raumluft der benachbarten Wohnungen und Keller gehen einerseits auf veraltete und undichte Chemischreinigungsmaschinen zurück, andererseits müssen laufend oder durch einen Unfall Lösungsmittel verschüttet und somit eine Bodenkontamination herbeigeführt worden sein. Konzentrationswerte in den Lebensmitteln ergaben gesundheitsgefährdende Werte als auch Blutgifttests der Nachbarn lagen weit über den Bevölkerungsdurchschnitt. Erst mit Bescheid vom 26.3.1992 wurde eine Stilllegung der Anlage verfügt. Mit Bodenluftabsaugungen wurde im Dezember 1991 im Zuge des Wasserrechtsverfahrens begonnen. Da von der Anlagenbetreiberin neue Maschinen aufgestellt wurden und auch die Bodenluftabsaugungen eine Senkung der Immissionskonzentrationswerte in der Luft ergaben, wurde der Stilllegungsbescheid aufgehoben. Ein nachträgliches Auflagenverfahren wurde mit Bescheid vom 22.2.1993 in 1. Instanz abgeschlossen, wobei lediglich folgende Auflagen vorgeschrieben worden sind:

1. Die Bodenabsaugung darf nur bei Reparatur-, Wartungs-, Manipulationsarbeiten sowie bei Störungen oder Gebrechen in Betrieb genommen werden und
2. bei zugeschalteter Bodenabsaugung ist die Raumlüftung abzuschalten."

Abgesehen davon, daß die offenbar fahrlässige Vorgangsweise der Betriebsinhaberin und das Nichteinschreiten der zuständigen Gewerbebehörde die Staatsanwaltschaft Klagenfurt beschäftigt (siehe auch Anfrage Nr. 4305/J), bleiben auch im Verwaltungsverfahren wesentliche Fragen offen. Die Errichtung neuer

Chemischreinigungsmaschinen muß entweder nach § 81 oder § 79 oder aufgrund der Verordnung nach § 82 GewO beurteilt werden. Hingegen ist die Errichtung der neuen Anlagen weder nach § 81 genehmigt worden, noch wurde die Errichtung nach § 79 aufgetragen, noch geht aus den Unterlagen hervor, daß die Neuerungen der Sanierungspflicht der nach § 82 Abs.1 GewO ergangenen Verordnung über die Begrenzung der Emissionen von chlorierten organischen Lösemitteln aus CKW-Anlagen in gewerblichen Betriebsanlagen, BGBl. Nr. 27/1990, entspricht. Da die Chemisch-Reinigungsfirma Zwick im Jahre 1977 genehmigt wurde, trifft die Übergangsbestimmung des § 12 der zitierten Verordnung zu, wonach bis zum 16. Jänner 1993 die Chemisch-Reinigungsfirma den in der Verordnung ausgesprochenen Standards entsprechen muß.

Selbst im Bescheid vom 22.2.1993 wird amtlich festgehalten, daß die Krankengeschichten der Kinder der Nachbarschaftsfamilie noch einer genaueren Überprüfung im Sinne eines Zusammenhangs mit den Schadstoffemissionen der Putzerei bedürfen und daß außerdem die nach wie vor gegebenen hohen Perchloräthylenkonzentrationen in den Lebensmitteln einer Klärung bedürfen.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

ANFRAGE:

1. Welche rechtskräftigen Bescheide zur Betriebsanlagengenehmigung der Firma Zwick liegen vor, wann wurden sie erlassen und was ist Gegenstand der Genehmigung, nachträglichen Auflagenerteilung etc.?
2. Wie oft fanden von seiten der Gewerbebehörde Überprüfungen nach § 338 GewO bei der Chemisch-Reinigungsfirma Zwick statt?
3. Fand eine Überprüfung vor Entdeckung der Bodenkontamination mit Perchloräthylen statt und was stellten die Sachverständigen zum Zustand der benutzten Chemischreinigungsmaschinen fest?
4. Warum kam es erst 1992 zur Stilllegung der veralteten Anlagen?

5. Durch welche rechtlichen Bestimmungen ist die Neuerrichtung von Chemischreinigungsmaschinen nach 1990 in der Chemisch-Reinigungsfirma Zwick gedeckt?
6. Wie läßt sich der konsensgemäße Zustand der Betriebsanlage feststellen, wenn weder in einem Bescheid noch in einer Verordnung die Neuerungen (Reinigungsmaschinen nach dem Stand der Technik) festgehalten sind?
7. Welche Konsequenzen wird die Gewerbebehörde ziehen, wenn der ärztliche Sachverständige einen Zusammenhang zwischen den Krankengeschichten der Kinder Manuela und Martina Waldburger und der Chemisch-Reinigungsfirma Zwick feststellt (Bescheid vom 22.2.1993, Seite 14, 1. Absatz)?
8. Was ergaben die im zitierten Bescheid angekündigten neuerlichen Lebensmitteluntersuchungen (Bescheid vom 22.2.1993, Seite 15, 2. Absatz)?